

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der "Tennis-Club Konstanz" e.V. (TCK) pflegt und fördert den Tennissport; Breitensport und Leistungssport sind gleichberechtigte Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist mit Sitz in Konstanz in das Vereinsregister eingetragen. Erfüllungsort ist Konstanz. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft steht jedermann offen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der von ihm zu bestimmenden Richtlinien. Die Ablehnung einer Bewerbung bedarf keiner Begründung. Der Bewerber hat nach Bestätigung seiner Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Den Jahresbeitrag regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Erste Aufgabe eines Mitgliedes ist es, das Wohl des Vereins und den Zusammenhalt des Clubs zu fördern. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Vereinseinrichtungen. Das Bespielen der Plätze ist allen spielberechtigten Vereinsmitgliedern gestattet. Alles Nähere über die Nutzung der Plätze regelt die Platzordnung. Verhält sich ein Mitglied vereinschädigend, so kann der Vorstand eine vereinsinterne Spielsperre verhängen; § 6, zweiter Absatz gilt entsprechend.

§ 5 Beitrag und Arbeitsleistung

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 15. März eines jeden Jahres fällig. Die Nichtbefolgung der Beitragspflicht berechtigt den Vorstand, die Streichung (Löschung) der Mitgliedschaft vorzunehmen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 6 sinngemäß.

Die Spielberechtigung tritt ein, sobald der Club den Jahresbeitrag vereinnahmt hat. Die Beitragspflicht wird durch eine in der Person des Mitglieds liegende Verhinderung nicht berührt. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eine besondere Regelung beschließen.

§ 6 Austritt, Ausschluß

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß, Austritt oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Solange der Austritt nicht in dieser Form erklärt ist, dauert die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten an. Ein Austritt kann bis zum 30.11. jeden Jahres ohne Beitragspflicht für das Folgejahr erfolgen. In Härtefällen kann der Vorstand eine Ausnahmeregelung beschließen.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten erfolgen. Der Ausschluß wird vom Vorstand mit mindesten 3/4 der Stimmen seiner gewählten Mitglieder beschlossen. Er ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerden erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Sie muß im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung hat in Textform i. S. d § 126 b BGB oder in der Tageszeitung Südkurier, Ausgabe Konstanz, zu erfolgen, bei ordentlicher Versammlung mindestens 14 Tage vorher, bei außerordentlichen Versammlungen frühestmöglich.. Der Vorstand muß unverzüglich eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.

Die Mitgliederversammlung darf nur Gegenstände behandeln, die in der mitgeteilten Tagesordnung enthalten sind oder von Mitgliedern eine Woche vor dem Versammlungstermin als zusätzliche Tagesordnungspunkte dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurden.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Für die Leitung der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl wählt die Versammlung ein Mitglied, das dem zu entlastenden Vorstand nicht angehört. Über die Versammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das den Ablauf der Versammlung, den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und die Stimmen enthält. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Das Protokoll ist von den Versammlungsleitern und den Schriftführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht auszulegen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse durch offene oder geheime Abstimmungen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Die Mehrheit ist allein nach der Zahl der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen zu berechnen.

Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies wünscht. Grundsätzlich wird in geheimer Abstimmung gewählt: der 1. Vorsitzende immer; alle weiteren Vorstandsmitglieder dann, wenn mehr als ein Bewerber zur Wahl steht. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Tennis-Club Konstanz e.V.

Eichhornstr. 52
78464 Konstanz

Clubbüro:
Tel 07531/63805

Restaurant
Tel 07531/63802

E-Mail:
info@tennisclub-
konstanz.de

Internet:
www.tennisclub-
konstanz.de
www.tennishalle-
konstanz.de



§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- Entgegennahme des Vorstandsberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes und Erteilung der Entlastung.
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Festsetzung des Jahresbeitrages, eventueller Arbeitsleistungen und der Aufnahmegebühr.
- Beschlußfassung über den Jahresetat.
- Beschlußfassung über alle Anschaffungen oder Maßnahmen die erhebliche Folgekosten herbeiführen.
- Abschließende Entscheidung von Beschwerden nach § 6 ausgeschlossener Mitglieder.
- Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Sonstige ihr durch die Satzung zugewiesene Aufgaben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Kassenswart, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Schriftführer, sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig (§ 2 BGB) sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung für das frei gewordene Vorstandsamt berufen. Sofern in der nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand nicht insgesamt gewählt wird, erfolgt die Wahl des Ersatzmitglieds für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.

Der neu gewählte Vorstand zeigt die Neuwahl unverzüglich dem Registergericht an.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

§ 10 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand soll mindestens einmal im Monat tagen. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In Eilfällen wird der Vorstandsbeschuß telefonisch herbeigeführt. Der Vorstand muß innerhalb von 10 Tagen

einberufen werden, wenn dies mindesten drei seiner Mitglieder verlangen. Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über den Ablauf und die gefaßten Beschlüsse der Vorstandssitzungen an. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Vor Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung wird es genehmigt.

§ 11 Haftung des Verein gegenüber seinen Mitgliedern

Für Schäden jeglicher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen Person für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Konstanz mit der Auflage zu, es ausschließlich für Sportförderungszwecke zu verwenden. Soweit Mitglieder darlehnsähnliche Einlagen an den Verein gegeben haben, müssen diese vor der Auflösung zurückbezahlt werden.

§ 13 Schlußbestimmung

Diese Satzung wird jedem Mitglied bei Eintritt in den Verein ausgehändigt. Soweit die Satzung Regelungen nicht vorsieht, gelten die Vorschriften des BGB ergänzend. Diese Satzung wurde ein wesentlichen auf der Mitgliederversammlung am 25.02.1977 beschlossen. Ein Beschluß der Mitgliederversammlung am 26.11.1999 legte das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr fest.

Stand: 03.04.2013

Tennis-Club Konstanz e.V.

Eichhornstr. 52
78464 Konstanz

Clubbüro:
Tel 07531/63805

Restaurant
Tel 07531/63802

E-Mail:
info@tennisclub-
konstanz.de

Internet:
www.tennisclub-
konstanz.de
www.tennishalle-
konstanz.de